

Tätigkeitsschwerpunkt „Laserbehandlung“ erlaubt

Mit einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 31.03.2010 (Az. 7 K 3164/08) wurde festgestellt, dass ein Zahnarzt den Tätigkeitsschwerpunkt „Laserbehandlung“ führen kann. Das Gericht stellte klar, dass diese Bezeichnung keine Irreführung der Patienten verursachen würde.

Der Sachverhalt

Ein Zahnarzt zeigte seiner neuen Zahnärztekammer u. a. seinen Tätigkeitsschwerpunkt „Laserbehandlung“ an. Die zuständige Zahnärztekammer teilte ihm daraufhin per Bescheid mit, dieser Tätigkeitsschwerpunkt sei im Kammerbezirk nicht anerkannt und die Führung dieses Tätigkeitsschwerpunktes wurde untersagt.

Der betroffene Zahnarzt argumentierte, es handle sich bei der „Laserzahnheilkunde“ um eine fachlich anerkannte Behandlungsmethode und er verfüge über die entsprechende Befähigung. Unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juli 2001 (1 BvR 873/00) ergebe sich aus dem Recht zur freien Berufsausübung gemäß Art. 12 GG die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung.

Die Zahnärztekammer sah das anders. Sie war nicht bereit, den Tätigkeitsschwerpunkt anzuerkennen. Die Kammer vertrat die Auffassung: Der Einsatz eines Lasers stelle bereits begrifflich keine Zahnmedizin und insbesondere keinen „fachlich anerkannten Teilbereich“ derselben dar. Sinn und Zweck der Tätigkeitsschwerpunkte liege nicht darin, eine spezielle Ausstattung oder Anwendung von technischen Geräten anzuzeigen. Auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts könne gemäß § 21 Abs. 2 ihrer Berufsordnung (BO) eine zur Irreführung geeignete und die Bevölkerung verunsichernde Bezeichnung untersagt werden. Davon sei bei der „Laserbehandlung“ auszugehen, da dieser Begriff weder heilkundlich noch aufgrund eines allgemeinen Verständnisses hinreichend definiert oder konkretisiert sei.

Nachdem der Zahnarzt den Tätigkeitsschwerpunkt weiter führte, kam es zu dem Gerichtsverfahren, über welches das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen mit Urteil vom 31.03.2010 entschied.

Die Entscheidungsgründe

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen gab dem Zahnarzt Recht. Die Führung des Tätigkeitsschwerpunktes „Laserbehandlung“ dürfe nicht untersagt werden. Das Gericht teilte nicht die Auffassung der Zahnärztekammer, die Führung des Tätigkeitsschwerpunktes „Laserbehandlung“ sei irreführend und damit berufswidrig. Ganz im Gegenteil unterstrich das Verwaltungsgericht die Berufsfreiheit, von der das Führen dieses Tätigkeitsschwerpunktes gedeckt

ist. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen führt in seinen Entscheidungsgründen aus: „Die Berufsrechtswidrigkeit der vom Kläger verwendeten Bezeichnung ‚Tätigkeitsschwerpunkt Laserbehandlung‘ lässt sich unter Beachtung der Freiheit der Berufsausübung, die dem (Zahn-) Arzt grundsätzlich auch Werbung für seine Tätigkeit erlaubt, (vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Urteil vom 23. Juli 2001 – 1 BvR 873/00 u. a. –, juris, Rdnr. 22 ff), nicht auf die genannten Vorschriften stützen. Werbebeschränkungen für (Zahn-) Ärzte rechtfertigen sich allein dann, wenn die Werbung zu Irrtümern und damit zu einer Verunsicherung der Patienten führen würde, weil sie das Vertrauen in den (Zahn-) Arztberuf untergraben und langfristig negative Rückwirkungen auf die medizinische Versorgung der Bevölkerung haben könnten und damit schützenswerte Gemeinwohlbelange gefährdet wären. Für interessengerechte und sachan-

verfahren ausdrücklich erklärt hat.

Der Begriff ‚Laserbehandlung‘ wird aber auch nicht deshalb irreführend – wie die Beklagte weiter ausführt –, weil er als ‚Tätigkeitsschwerpunkt‘ geführt wird. In Übereinstimmung mit der Beklagten geht die Kammer zunächst davon aus, dass der Patient mit dem Begriff ‚Tätigkeitsschwerpunkt‘ verbindet, dass der Zahnarzt in dem betreffenden Bereich umfangreiche – theoretische und praktische – Erfahrungen gesammelt hat, weil er nachhaltig hier tätig ist. Diese Erwartung des Patienten knüpft aber nicht nur an Krankheitsbilder an, deren Behandlung sich der Zahnarzt vornehmlich widmet, sondern erstreckt sich gleichermaßen auf die Methoden, die der Zahnarzt beherrscht. Die Bezeichnung ‚Tätigkeitsschwerpunkt‘ ist insoweit nicht auf die Art der Eingriffe beschränkt, wie die Beklagte meint. Eine solche einschränkende Auslegung ist aus

Bandbreite der zahnärztlichen Leistungen bildet.“

Durchaus Berücksichtigung fand die Tatsache, dass der betroffene Zahnarzt über eine entsprechende Qualifikation verfügte: „Für den hier streitigen Tätigkeitsschwerpunkt ‚Laserbehandlung‘ hat der Kläger auch seine besondere personenbezogene Qualifikation hinsichtlich der Behandlungsmethode nachgewiesen. Denn er arbeitet seit Jahren praktisch und wissenschaftlich in diesem Bereich; entsprechend ist ihm von der Zahnärztekammer Nordrhein, in deren Zuständigkeitsbereich er vor der Verlegung seiner Praxis von P. nach C. bis ins Jahr 2006 tätig war, schon im Februar 2003 bestätigt worden, dass er diesen Tätigkeitsschwerpunkt führen darf. Soweit ersichtlich, wird diese persönliche Qualifikation auch von der Beklagten nicht bestritten. Dass er die Behandlungsmethode als ‚Tätigkeitsschwerpunkt‘ ausweist, ist mit Rücksicht auf den dargelegten

klar herausgearbeitet: „Das Rechtsgut der Gesundheit der Bevölkerung und das hierdurch veranlasste Werbeverbot zur Vermeidung einer gesundheitspolitisch unerwünschten Kommerzialisierung des Arztberufs rechtfertigen es nicht, alle Angaben und Zusätze, die nach der Berufsordnung nicht als zulässige Berufsqualifikation auf einem Briefbogen oder einem Praxisschild erscheinen dürfen, ohne Rücksicht auf ihren Sinn und Zweck oder ihren Informationswert für Dritte generell zu verbieten (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats, NJW 1993, S. 2988 <2989>). Sofern die Angaben über die Qualifikation des Zahnarztes in sachlicher Form erfolgen und nicht irreführend sind, sind sie nach den oben genannten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts erlaubt (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. April 2001 – 3 C 25.00–; ebenso LG Aachen, Urteil vom 4. April 2000 – 1 O 481/99–, Umdruck S. 8;



gemessene Informationen, die keinen Irrtum erregen, muss im rechtlichen und geschäftlichen Verkehr Raum bleiben.“

Zu dem Begriff der „Laserbehandlung“ und wie ihn die Patienten verstehen, machte das Verwaltungsgericht Folgendes klar: „Allein die Verwendung des Begriffs ‚Laserbehandlung‘ kann nicht zu einer Irreführung des Patienten führen. Dabei handelt es sich um eine Behandlungsmethode, die dem informierten Patient als solche bekannt ist und über die er sich aus zugänglichen Quellen leicht näher informieren kann, weil es sich um ein – auch in der Zahnheilkunde – etabliertes Verfahren handelt. Diese Bewertung teilt offenbar auch die Beklagte, da sie damit einverstanden wäre, wenn der Kläger die Laserbehandlung als ‚Praxisbesonderheit‘ oder ‚im Rahmen seines allgemeinen Leistungsspektrums‘ benutzen würde, wie sie in ihrem Schriftsatz vom 17. Oktober 2008 zur Beschwerdebeurteilung im zugehörigen Eil-

den dargelegten Gründen des Patientenschutzes nicht erforderlich. Aus der Sicht des Patienten ist es nicht irreführend sondern informativ, wenn er die Art der in der Praxis beherrschten und zur Anwendung kommenden Behandlungsmethoden erfährt.

Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob die ‚Laserbehandlung‘ kein (von der Beklagten anerkannter) Teilbereich der Zahnmedizin ist. Dies kann man offenbar auch anders beurteilen, wie die Anerkennung als ‚Tätigkeitsschwerpunkt‘ in anderen Kammerbereichen wie (mindestens) Nordrhein, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern zeigt. Auf die darüber wissenschaftlich kontrovers geführte Diskussion in der Fachwelt kommt es allerdings nicht an, sondern auf das Verständnis des Normalbürgers als Patient. Dieser wird den Begriff – wie dargelegt – so verstehen, dass in einer so ausgewiesenen Praxis der Einsatz eines Lasers einen Schwerpunkt innerhalb der

Erfahrungshorizont des Klägers nicht irreführend. Auch die weiteren von der Beklagten normierten Voraussetzungen beim Führen eines Tätigkeitsschwerpunktes (Schriftgröße, Anzahl etc.) hält der Kläger ein, sodass die Frage, ob diese Anforderungen mit der dargelegten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts vereinbar sind, keiner weiteren Klärung bedarf.“

Grenzen des Werbeverbots

Das im Grundgesetz geschützte Recht der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) setzt dem allgemeinen Werbeverbot klare Grenzen. Also muss stets eine Interessenabwägung vorgenommen werden. Nur dann kann wirksam in das Recht auf Außendarstellung einer Praxis eingegriffen werden. Das Bundesverfassungsgericht hat dies bereits im Jahre 2001 in seiner Entscheidung vom 23.07.2011 (Az. 1 BvR 873/00)

OLG Köln, Urteil vom 26. Mai 2000 – 6 U 167/99 –, Umdruck S. 5 ff.; Urteil vom 1. Dezember 2000 – 6 U 99/00 –, Umdruck S. 8; alle Entscheidungen unveröffentlicht). Das folgt aus Art. 12 Abs. 1 GG.“

Fazit

Diese Entscheidung zeigt wieder einmal, dass es zu einem Tätigkeitsschwerpunkt in verschiedenen Kammerbezirken zu unterschiedlichen Auffassungen kommen kann. Wenn eine Einigung im Einzelfall nicht möglich ist, bleibt letztlich nur der Weg über die Gerichte. 

PN Adresse

Dr. Susanna Zentai
Kanzlei Dr. Zentai – Heckenbücker
Rechtsanwälte Partnergesellschaft
Hohenzollernring 37
50672 Köln
www.goz-und-recht.de
www.d-u-mr.de

